

# Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Vierter Band, erstes Heft:  
Königreich Sachsen

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

120. Band.

Erstes Heft.

Verfassung und Verwaltungsorganisation  
der Städte.

Vierter Band. Erstes Heft.

Königreich Sachsen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1905.

Verfassung  
und  
Verwaltungsorganisation  
der Städte.

Vierter Band.

Erstes Heft.

**Königreich Sachsen.**

Mit Beiträgen von

G. Häpe, R. Heinze, L. Ludwig-Wolf, I. Hübschmann.

---

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik  
herausgegeben.



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1905.

**Alle Rechte vorbehalten.**

# Inhaltsverzeichnis.

Königreich Sachsen.  
Von Dr. jur. Georg Häpe.

	Seite
§ 1. Einleitung . . . . .	3
<b>Erster Abschnitt.</b>	
§ 2. Rechtliche Natur der Gemeinden . . . . .	10
§ 3. Ortsstatut . . . . .	11
§ 4. Stadtbezirk . . . . .	12
§ 5. Gemeindeglieder . . . . .	13
§ 6. Bürger . . . . .	15
§ 7. Beteiligung der Bürger an der Stadtverwaltung . . . . .	18
<b>Zweiter Abschnitt.</b>	
§ 8. Vorbemerkung . . . . .	29
A. Die Städte mit RStD.	
§ 9. Der Stadtrat . . . . .	30
§ 10. Das Stadtverordnetenkollegium . . . . .	39
§ 11. Rechtsbeziehungen und Geschäftsverkehr zwischen Stadtrat und Stadtverordneten . . . . .	46
§ 12. Stadtgemeinderat . . . . .	48
§ 13. Hilfsorgane der Stadtverwaltung . . . . .	50
B. Die Städte mit RStD.	
§ 14. Stadtgemeinderat und Hilfsorgane . . . . .	54
<b>Dritter Abschnitt.</b>	
§ 15. Stadtvermögen . . . . .	63
§ 16. Gemeindeleistungen . . . . .	64
§ 17. Bezirksverband und Gemeindeverbände . . . . .	73
§ 18. Staatsaufsicht . . . . .	81

<b>Dresden.</b>		Seite
Bearbeitet von <b>Dr. Rudolf Heinze.</b> . . . . .		85
I.	Das Stadtgebiet und die Bevölkerung . . . . .	87
II.	Die Verfassung der Stadt . . . . .	92
	1. Die Rechtsquellen . . . . .	92
	2. Die Stadtverordneten . . . . .	92
	3. Der Rat . . . . .	95
	a. Die Mitglieder des Rats 95. — b. Die Ratsgeschäftsstellen 97.	
	— c. Die Ausschüsse 100. — d. Die Ratsabteilungen 104. —	
	e. Der Gesamtrat 105. — f. Der Oberbürgermeister 105.	
	4. Die städtischen Beamten und Bediensteten . . . . .	106
	5. Die städtischen Arbeiter . . . . .	110
	6. Die ehrenamtliche Tätigkeit überhaupt, insbesondere diejenige außerhalb der beiden städtischen Kollegien . . . . .	111
III.	Stadt und Staat . . . . .	113
IV.	Die politischen und sozialen Wirkungen . . . . .	113

### Leipzig.

Bearbeitet von Stadtrat <b>Leo Ludwig-Wolf</b> . . . . .		123
I.	Stadtgebiet, Einwohnerschaft, Bürgerschaft . . . . .	131
II.	Vertretung der Bürgerschaft . . . . .	134
III.	Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	146
IV.	Die Stellung des Rates zu der Gemeindevertretung . . . . .	151
V.	Heranziehung der Bürger zu anderweiten städtischen Ehrenämtern . . . . .	153
VI.	Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	155
VII.	Das Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung . . . . .	157

### Chemnitz.

Bearbeitet von Stadtrat <b>Dr. Johannes Hübschmann</b> . . . . .		163
Algemeines . . . . .		165
Die Stadtverordneten . . . . .		165
Der Stadtrat . . . . .		170
Geschäftsgang beim Rate . . . . .		172
Lieferungen für die Stadt . . . . .		173
Gemeindeunterbeamte . . . . .		174
Gemischte Ausschüsse . . . . .		176
Ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger . . . . .		176
Sicherheitspolizei . . . . .		177
Wororte . . . . .		178
Nachtrag zum Aufsatz über Dresden . . . . .		180

# Königreich Sachsen.

Von

**Dr. iur. Georg Häpe,**

Geheimen Regierungsrate, a. o. Professor an der Universität Leipzig.

---



## § 1.

### Einleitung.

Die gesetzlichen Grundlagen, auf denen gegenwärtig die Verfassung der politischen Gemeinden, insonderheit der Stadtgemeinden, des Königreichs Sachsen beruht, sind nicht Erzeugnisse rein theoretischer Erwägungen und gesetzgeberischer Experimente, sondern die Früchte einer langjährigen, ziemlich stetig verlaufenen Entwicklung, deren Anfänge etwa in das Jahr 1830, also in die Zeit fallen, in der Sachsen sich anschickte, aus den Banden des feudalen Territorialstaates heraus- und in die Reihe der konstitutionellen Staaten einzutreten. Wenn auch auf diese Bewegung<sup>1</sup> die sich damals mehr und mehr ausbreitende Theorie des konstitutionellen Liberalismus sicherlich nicht ohne Einfluß war, so hat sie doch weder den Hauptgrund noch auch den ersten äußeren Anstoß gegeben; vielmehr waren es zunächst rein örtliche, ja vielfach sogar rein persönliche Übelstände, welche den Stein ins Rollen brachten, namentlich die Mißregierung der städtischen Magistrate, die sich vielfach in der Form rücksichtsloser Willkür, schamloser Vetternherrschaft und finanzieller Mißwirtschaft bis zur Unerträglichkeit gesteigert hatte und im Jahre 1830 zu den Unruhen führte, durch welche die immer unvermeidlicher gewordene Umgestaltung der innerpolitischen Verhältnisse Sachsens eingeleitet wurde, zu Unruhen, die lediglich den Charakter von „Stadtrevolutionen“ trugen.

Zwar war die Regierung immer bestrebt gewesen, den Übelständen zu steuern: schon Johann Georg II. hatte im Jahre 1659 anbefohlen, daß die Rats- und Gemeinderechnungen alljährlich „richtig eingegeben und abgelegt“ werden sollten, und daß, ehe dies geschehen, „keine Ratswahlen eingesendet, noch von der Landesregierung angenommen und bestätigt“ werden sollten, was Johann Georg IV. durch einen Befehl vom 4. Januar 1693 einschärfte<sup>2</sup>, und am 31. März 1716<sup>3</sup> wurde unter ernster Rüge der „bei Befehung der

<sup>1</sup> Vgl. hierzu: Flathé, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen. Gotha 1873, III. Bd., S. 414 ff. v. W i k l e b e n, Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen. Leipzig 1881. S. 134 ff., 326 ff.

<sup>2</sup> C. A. I, S. 1686.

<sup>3</sup> C. A. C. II, T. 1, S. 591.

bei den Ratsstühlen vacirenden Stellen“ eingerissenen Mißbräuche verfügt, daß bei diesen Wahlen das Absehen nur auf wirklich geeignete Personen, „die angeesehenen oder andere ehrbare Bürger, Kaufleute und Handelsleute oder andere dergleichen Personen“ zu richten sei, „ohne ungeziemende Absicht auf die Freunde und Verwandtschaft oder irgend einen Vorteil und Gewinnst“; auch die gehörige Einsendung der Rechnungen und einer Spezifikation über die Depositengelder wurde erneut anbefohlen. Das Generale vom 25. Juli 1741<sup>1</sup> schärfte das Verbot der Zumahl von Verwandten und Verschwägerten, unter Androhung nachdrücklicher Ahndung ein, mit dem Hinweise auf die „besonders aus der Reception Waters und Sohnes oder anderer naher Anverwandten in die Raths-Stühle besorglich erwachsenden Inconvenienzien“. Allein der Erfolg aller dieser und anderer Anordnungen scheiterte an dem Widerstande und der Macht der städtischen Magistrate, hatten doch die Stadträte zu Leipzig und Dresden sogar das Privileg, ihre Rechnungen nicht an die Landesregierung einsenden zu müssen<sup>2</sup>.

Nachdem auf dem Landtage des Jahres 1830 ein Mitglied der Ritterschaft (der nachmalige Minister v. Wietersheim) den Antrag auf Erlaß einer allgemeinen Städteordnung gestellt hatte, da in der altherkömmlichen Verfassung ein Haupthindernis für das Aufblühen der Städte liege, beschloß, nach Beilegung der im September desselben Jahres hauptsächlich in Leipzig und Dresden ausgebrochenen Unruhen, der Geheime Rat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe die Niedersetzung einer Immediatkommission, welche unter dem Voritze des Prinzen Friedrich August am 11. September bekanntgab, daß sie beauftragt sei, Wünsche und Anträge in städtischen Angelegenheiten entgegenzunehmen. Bereits am 14. desselben Monats wurde bekannt und mit Jubel begrüßt, daß die Grundzüge einer Städteordnung unverzüglich ausgearbeitet werden sollten, und am 28. September beantwortete die Kommission, deren Vorsitz inzwischen der Prinz Johann übernommen hatte, die bei ihr eingereichten Petitionen, wobei das Versprechen einer Städteordnung wiederholt wurde. Am 7. November desselben Jahres löste sich die Kommission auf und bald darauf traten die „provisorischen städtischen Communrepräsentanten“ in Tätigkeit, über deren „Wahl und die ihnen bis zur Einführung einer allgemeinen Städteordnung zu gebende Stellung“ ein Mandat vom 15. Dezember 1830<sup>3</sup> Bestimmung

<sup>1</sup> C. A. C. I., T. 1, S. 1306.

<sup>2</sup> v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Halle 1788, II, S. 821. — Flathe a. a. D. S. 436.

<sup>3</sup> Gesetzsammlung S. 223.

traf. Den bis zum Januar 1832 vertagten, aber bereits für den 1. März 1831 wieder einberufenen Ständen wurden bei ihrem Wiedezusammentritt drei wichtige Gesetzentwürfe vorgelegt, nämlich eine Verfassungsurkunde<sup>1</sup>, ein Ablösungsgesetz<sup>2</sup> und eine Städteordnung; letztere war von dem nachmaligen Appellationsgerichtspräsidenten Meißner nach dem Vorbilde der preußischen und der bayrischen Städteordnungen ausgearbeitet worden, und es wurden zu ihrer Beratung Mitglieder der Kommunrepräsentanten einiger Städte zugezogen. Trotz des Widerstandes der Deputierten der Stadträte gelangte diese Städteordnung zur Annahme, und durch ihre am 2. Februar 1832<sup>3</sup> erfolgte Verabschiedung und Veröffentlichung wurde dem Kleinkriege, der sich vielfach zwischen Stadträten und Kommunrepräsentanten entsponnen hatte, Einhalt getan. Das Gesetz, die Publikation und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832<sup>4</sup> bezeichnete als Zweck der Städteordnung, das gesamte sächsische Städtewesen „zu einer solchen Selbständigkeit und tunlichsten Gleichförmigkeit hinzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesetzten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollen, ohne ein häufiges und zu sehr in das einzelne gehende Einschreiten der höheren Behörden, die besonderen Angelegenheiten ihrer Kommunen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen und ihr eigenes Gemeinwohl, zugleich im Sinne des gesamten Staatszweckes und im Einklange mit dem letzteren, zu befördern. Der Regierung verbleibt nach dem Geiste und Zwecke dieser Städteordnung das Recht der Oberaufsicht, um die Stadtgemeinde selbst, ihre Mitglieder und Angehörigen gegen die Nachteile einer mißbräuchlichen Verwaltung des Gemeindeguts sicherzustellen, und das Recht der obersten Leitung der städtischen Angelegenheiten im allgemeinen, um, wo es die Verfassung gebietet, in Übereinstimmung mit der Landesversammlung, auch gleichzeitig dahin zu wirken, daß die von den Stadtgemeinden und ihren Vertretern verfolgten Zwecke mit dem allgemeinen Interesse des Staates und der Staatsbürger nicht in Widerspruch geraten, vielmehr jederzeit mit demselben in Übereinstimmung und, wo nötig, demselben untergeordnet erhalten werden“<sup>5</sup>. Dabei wurde den kleineren Städten, „deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl zulassen“,

<sup>1</sup> Verabschiedet am 4. Sept. 1831. Gesetzsammlung S. 241.

<sup>2</sup> Verabschiedet am 17. März 1832, a. a. D., S. 163.

<sup>3</sup> A. a. D. S. 21 ff.

<sup>4</sup> A. a. D. S. 7.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu: Hugo Häpe, Über den Rechtscharakter und die Kompetenz der Stadtverordneten im Königreiche Sachsen. Leipzig 1846, S. 19 ff.